

Darf ich das überhaupt?

Die DSGVO in Forschung und Lehre

Daniel Brenn
Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
daniel.brenn@bibliothek.uni-halle.de



UNIVERSITÄTS- UND
LANDESBIBLIOTHEK
SACHSEN - ANHALT

<http://dx.doi.org/10.25673/13399>

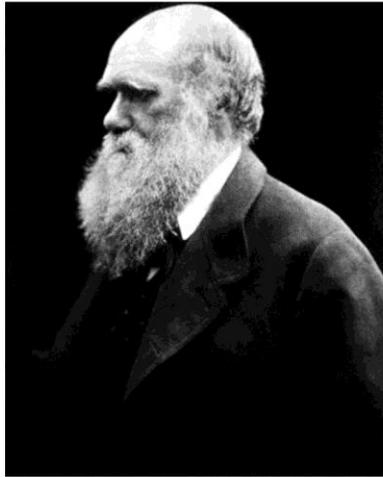


Die Datenschutz-Grundverordnung

- Schützt Persönlichkeitsrechte des Einzelnen
- Zentraler Begriff „informationelle Selbstbestimmung“
- DSGVO enthält nicht Verbote, sondern definiert die Befugnisse für die Verarbeitung personenbezogener Daten
- Grundsatz der Datenminimierung

Was macht
Wer
Wann
Wo und
Wie lange
mit meinen
Daten?
Warum?

Was sind personenbezogene Daten überhaupt?



Charles Robert Darwin

- 12. Februar 1809 in Shrewsbury -
- 19. April 1882 in Down House
- Biologe
- bekanntes Werk "On the Origin of Species"

PERSONENBEZOGENE DATEN

- Agnostiker
- sammelte Muscheln, Siegel, Münzen und Mineralien
- mehrfacher Vater

DSGVO im Forschungsdatenmanagement

- Im Vorfeld klären, was mit welchen Forschungsdaten passieren soll
- Umgehende Trennung von personenbezogenen und nichtpersonenbezogenen Daten
- Angemessene Sicherung der personenbezogenen Daten vor ungewolltem Zugriff z.B. durch Verschlüsseln
- Sobald personenbezogene Merkmale nicht mehr benötigt werden: löschen! (Ausnahme: gesetzliche Aufbewahrungspflichten)
- Anonymisierte Daten können bedenkenlos weitergenutzt werden

Was macht
Wer
Wann
Wo und
Wie lange
mit meinen
Daten?
Warum?

Beispiel 1: qualitativ

Peter Stein (43),
Tischler aus
Hamburg:
"Meine Tochter
Lisa geht jetzt auf
das Goethe-
Gymnasium, sie
mag vor allem
die Theater-AG."

Ein Vater aus
Deutschland:
"Mein Kind geht
jetzt auf das
Gymnasium, es
mag vor allem
die AG-
Angebote."

Beispiel 1: qualitativ

- **Editierung** (Anonymisieren) während des Transkribierens
- **Verwendung** von Pseudonymen statt Namen im Transkriptionstext
- **Vermeidung** der übermäßigen Anonymisierung/ Löschung im Text
- **Aufbewahrung** von Anonymisierungsprotokollen mit den Informationen über alle Ersetzungen, separat gespeichert von Originaldaten

- Daher: spezielle Repositorien für qualitative Daten, die unterschiedliche Anonymisierungsstufen anbieten können

Ein Vater aus
Deutschland:
"Mein Kind geht
jetzt auf das
Gymnasium, es
mag vor allem
die AG-
Angebote."

Beispiel 2: quantitativ

Im Rahmen einer medizinischen Studie wurden 1.000 Probanden eingeladen. Es wurden verschiedene Daten (Stresstests, Sehtest, Hörtest, MRT) als CSV-Dateien erfasst.

Beispiel 2: quantitativ

Name	Geb. datum	Anschrift	E-Mail	Stress test	Seh test	Hör test	MRT
Martina Anders	13.12.76	Am Mühlsteig 1	m.anders@web.de	-0.5	R -7 L -6.5
Heinz Berthel	09.07.83	Schmidtstr. 17	berthel@gmx.net	1.5	R 2 L 4.5
Undine Claaßen	18.03.78	Langer Weg 31	nixe@gmail.com	0	R 0.5 L -2
Marvin Devenbrock	04.02.99	Eichenallee 12	dermarv@yahoo.com	2.5	R 0.5 L 0.5
Syrah Eckart	20.10.90	Neue Straße 7	syrah.eckart@web.de	0.5	R 3 L 2.5
Ferdinand Friedmann	11.03.00	Hauptstraße 13	ffriedmann@aol.com	1	R 1.5 L 1
Paula von Gantzeisen	30.04.88	Austerngasse 14	drpaulavongantzeisen@t-online.de	-2.5	R -4 L -3.5

Beispiel 2: quantitativ

Geschlecht	Geb. datum	Stress test	Seh test	Hör test	MRT
weiblich	1976	-0.5	R -7 L -6.5
männlich	1983	1.5	R 2 L 4.5
weiblich	1978	0	R 0.5 L -2
männlich	1999	2.5	R 0.5 L 0.5
weiblich	1990	0.5	R 3 L 2.5
männlich	2000	1	R 1.5 L 1
weiblich	1988	-2.5	R -4 L -3.5

Urheberrecht

- Es muss zwischen freier und zwischen zu vergütender Nutzung unterschieden werden
- Was bedeutet „öffentlich“?
- Was ist ein „eingeschränkter Personenkreis“?
- Wie viel eines Werkes darf ich wozu nutzen?

§ 15

§ 52

§ 53

§ 54

§ 60a

§ 60b

§ 60d

§ 60h

§ 15

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) § 15 Allgemeines

(1) Der Urheber hat das ausschließliche Recht, sein Werk in körperlicher Form zu verwerten; das Recht umfaßt insbesondere

1. das Vervielfältigungsrecht (§ 16),
2. das Verbreitungsrecht (§ 17),
3. das Ausstellungsrecht (§ 18).

(2) Der Urheber hat ferner das ausschließliche Recht, sein Werk in unkörperlicher Form öffentlich wiederzugeben (Recht der öffentlichen Wiedergabe). Das Recht der öffentlichen Wiedergabe umfaßt insbesondere

1. das Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht (§ 19),
2. das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (§ 19a),
3. das Senderecht (§ 20),
4. das Recht der Wiedergabe durch Bild- oder Tonträger (§ 21),
5. das Recht der Wiedergabe von Funksendungen und von öffentlicher Zugänglichmachung (§ 22).

(3) Die Wiedergabe ist öffentlich, wenn sie für eine Mehrzahl von Mitgliedern der Öffentlichkeit bestimmt ist. Zur Öffentlichkeit gehört jeder, der nicht mit demjenigen, der das Werk verwertet, oder mit den anderen Personen, denen das Werk in unkörperlicher Form wahrnehmbar oder zugänglich gemacht wird, durch persönliche Beziehungen verbunden ist.

Was bedeutet „öffentliche Präsentation“ eigentlich?

- Wiedergabe ist öffentlich, wenn sie für eine Mehrzahl von Mitgliedern der Öffentlichkeit bestimmt ist
- Zur Öffentlichkeit gehört, wer nicht mit dem Präsentierenden durch persönliche Beziehungen verbunden ist

§53

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) § 53 Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch

(1) Zulässig sind einzelne Vervielfältigungen eines Werkes durch eine natürliche Person zum privaten Gebrauch auf beliebigen Trägern, sofern sie weder unmittelbar noch mittelbar Erwerbszwecken dienen, soweit nicht zur Vervielfältigung eine offensichtlich rechtswidrig hergestellte oder öffentlich zugänglich gemachte Vorlage verwendet wird. Der zur Vervielfältigung Befugte darf die Vervielfältigungsstücke auch durch einen anderen herstellen lassen, sofern dies unentgeltlich geschieht oder es sich um Vervielfältigungen auf Papier oder einem ähnlichen Träger mittels beliebiger photomechanischer Verfahren oder anderer Verfahren mit ähnlicher Wirkung handelt.

(2) Zulässig ist, einzelne Vervielfältigungsstücke eines Werkes herzustellen oder herstellen zu lassen

1. (weggefallen)
2. zur Aufnahme in ein eigenes Archiv, wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist und als Vorlage für die Vervielfältigung ein eigenes Werkstück benutzt wird,
3. zur eigenen Unterrichtung über Tagesfragen, wenn es sich um ein durch Funk gesendetes Werk handelt,
4. zum sonstigen eigenen Gebrauch,
 - a) wenn es sich um kleine Teile eines erschienenen Werkes oder um einzelne Beiträge handelt, die in Zeitungen oder Zeitschriften erschienen sind,
 - b) wenn es sich um ein seit mindestens zwei Jahren vergriffenes Werk handelt.

Dies gilt nur, wenn zusätzlich

1. die Vervielfältigung auf Papier oder einem ähnlichen Träger mittels beliebiger photomechanischer Verfahren oder anderer Verfahren mit ähnlicher Wirkung vorgenommen wird oder
2. eine ausschließlich analoge Nutzung stattfindet.

(3) (weggefallen)

(4) Die Vervielfältigung

- a) graphischer Aufzeichnungen von Werken der Musik,
- b) eines Buches oder einer Zeitschrift, wenn es sich um eine im wesentlichen vollständige Vervielfältigung handelt,

ist, soweit sie nicht durch Abschreiben vorgenommen wird, stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig oder unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 2 oder zum eigenen Gebrauch, wenn es sich um ein seit mindestens zwei Jahren vergriffenes Werk handelt.

(5) Die Absätze 1 und 2 Satz 1 Nr. 2 bis 4 finden keine Anwendung auf Datenbankwerke, deren Elemente einzeln mit Hilfe elektronischer Mittel zugänglich sind.

(6) Die Vervielfältigungsstücke dürfen weder verbreitet noch zu öffentlichen Wiedergaben benutzt werden. Zulässig ist jedoch, rechtmäßig hergestellte Vervielfältigungsstücke von Zeitungen und vergriffenen Werken sowie solche Werkstücke zu verleihen, bei denen kleine beschädigte oder abhanden gekommene Teile durch Vervielfältigungsstücke ersetzt worden sind.

(7) Die Aufnahme öffentlicher Vorträge, Aufführungen oder Vorführungen eines Werkes auf Bild- oder Tonträger, die Ausführung von Plänen und Entwürfen zu Werken der bildenden Künste und der Nachbau eines Werkes der Baukunst sind stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig.

- Erlaubt sind Vervielfältigungen durch natürliche Personen zum privaten Gebrauch, sofern dadurch nicht direkt oder indirekt Erwerbszwecke erfüllt werden und sofern es sich um eine legale Vorlage (keine Raubkopie) handelt
- Die Vervielfältigung darf z.B. in einem Copyshop beauftragt werden

§54

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz)

§ 54 Vergütungspflicht

(1) Lässt die Art des Werkes eine nach § 53 Absatz 1 oder 2 oder den §§ 60a bis 60f erlaubte Vervielfältigung erwarten, so hat der Urheber des Werkes gegen den Hersteller von Geräten und von Speichermedien, deren Typ allein oder in Verbindung mit anderen Geräten, Speichermedien oder Zubehör zur Vornahme solcher Vervielfältigungen benutzt wird, Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Vergütung.

(2) Der Anspruch nach Absatz 1 entfällt, soweit nach den Umständen erwartet werden kann, dass die Geräte oder Speichermedien im Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht zu Vervielfältigungen benutzt werden.

- Für diese Privatkopien steht den Urhebern eines Werkes eine pauschale Vergütung zu!
- Dieser Anspruch entfällt, wenn erwartet werden kann, dass die Kopie nicht zur weiteren Vervielfältigung verwendet wird
- Was bedeutet das? Eine Kopie für den Privatgebrauch ist legitim und vergütungsfrei. Eine Kopie, um damit weitere Kopien z.B. für ein Seminar zu erstellen, ist vergütungspflichtig

§ 60a

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) § 60a Unterricht und Lehre

- (1) Zur Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre an Bildungseinrichtungen dürfen zu nicht kommerziellen Zwecken bis zu 15 Prozent eines veröffentlichten Werkes vervielfältigt, verbreitet, öffentlich zugänglich gemacht und in sonstiger Weise öffentlich wiedergegeben werden
1. für Lehrende und Teilnehmer der jeweiligen Veranstaltung,
 2. für Lehrende und Prüfer an derselben Bildungseinrichtung sowie
 3. für Dritte, soweit dies der Präsentation des Unterrichts, von Unterrichts- oder Lernergebnissen an der Bildungseinrichtung dient.
- (2) Abbildungen, einzelne Beiträge aus derselben Fachzeitschrift oder wissenschaftlichen Zeitschrift, sonstige Werke geringen Umfangs und vergriffene Werke dürfen abweichend von Absatz 1 vollständig genutzt werden.
- (3) Nicht nach den Absätzen 1 und 2 erlaubt sind folgende Nutzungen:
1. Vervielfältigung durch Aufnahme auf Bild- oder Tonträger und öffentliche Wiedergabe eines Werkes, während es öffentlich vorgetragen, aufgeführt oder vorgeführt wird,
 2. Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe eines Werkes, das ausschließlich für den Unterricht an Schulen geeignet, bestimmt und entsprechend gekennzeichnet ist, an Schulen sowie
 3. Vervielfältigung von grafischen Aufzeichnungen von Werken der Musik, soweit sie nicht für die öffentliche Zugänglichmachung nach den Absätzen 1 oder 2 erforderlich ist.
- (4) Bildungseinrichtungen sind frühkindliche Bildungseinrichtungen, Schulen, Hochschulen sowie Einrichtungen der Berufsbildung oder der sonstigen Aus- und Weiterbildung.

- Ausnahme: Verwendung in Unterricht und Lehre
- Verwendung von 15% eines Werkes für:
 - Lehrende und Teilnehmer der jeweiligen Veranstaltung
 - Für Dritte, soweit dies der Präsentation des Unterrichts (...) an der Bildungseinrichtung dient
- Abbildungen, einzelne Beiträge, Werke geringen Umfangs und vergriffene Werke dürfen vollständig genutzt werden

§60c

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) § 60c Wissenschaftliche Forschung

(1) Zum Zweck der nicht kommerziellen wissenschaftlichen Forschung dürfen bis zu 15 Prozent eines Werkes vervielfältigt, verbreitet und öffentlich zugänglich gemacht werden

1. für einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen für deren eigene wissenschaftliche Forschung sowie
2. für einzelne Dritte, soweit dies der Überprüfung der Qualität wissenschaftlicher Forschung dient.

(2) Für die eigene wissenschaftliche Forschung dürfen bis zu 75 Prozent eines Werkes vervielfältigt werden.

(3) Abbildungen, einzelne Beiträge aus derselben Fachzeitschrift oder wissenschaftlichen Zeitschrift, sonstige Werke geringen Umfangs und vergriffene Werke dürfen abweichend von den Absätzen 1 und 2 vollständig genutzt werden.

(4) Nicht nach den Absätzen 1 bis 3 erlaubt ist es, während öffentlicher Vorträge, Aufführungen oder Vorführungen eines Werkes diese auf Bild- oder Tonträger aufzunehmen und später öffentlich zugänglich zu machen.

- Verbreitung von 15% eines Werkes für abgegrenzten Personenkreis zum Zweck der Forschung sowie der Qualitätsprüfung
- Für die eigene Forschung bis zu 75% eines Werkes

§60d

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) § 60d Text und Data Mining

(1) Um eine Vielzahl von Werken (Ursprungsmaterial) für die wissenschaftliche Forschung automatisiert auszuwerten, ist es zulässig,

1. das Ursprungsmaterial auch automatisiert und systematisch zu vervielfältigen, um daraus insbesondere durch Normalisierung, Strukturierung und Kategorisierung ein auszuwertendes Korpus zu erstellen, und
2. das Korpus einem bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen für die gemeinsame wissenschaftliche Forschung sowie einzelnen Dritten zur Überprüfung der Qualität wissenschaftlicher Forschung öffentlich zugänglich zu machen.

Der Nutzer darf hierbei nur nicht kommerzielle Zwecke verfolgen.

(2) Werden Datenbankwerke nach Maßgabe des Absatzes 1 genutzt, so gilt dies als übliche Benutzung nach § 55a Satz 1. Werden unwesentliche Teile von Datenbanken nach Maßgabe des Absatzes 1 genutzt, so gilt dies mit der normalen Auswertung der Datenbank sowie mit den berechtigten Interessen des Datenbankherstellers im Sinne von § 87b Absatz 1 Satz 2 und § 87e als vereinbar.

(3) Das Korpus und die Vervielfältigungen des Ursprungsmaterials sind nach Abschluss der Forschungsarbeiten zu löschen; die öffentliche Zugänglichmachung ist zu beenden. Zulässig ist es jedoch, das Korpus und die Vervielfältigungen des Ursprungsmaterials den in den §§ 60e und 60f genannten Institutionen zur dauerhaften Aufbewahrung zu übermitteln.

- Automatisierte Auswertung ist zulässig, um
 - Das Material automatisiert und systematisch zu vervielfältigen (Erstellung eines Korpus)
 - Das Korpus einem abgegrenzten Personenkreis für die wissenschaftliche Forschung sowie Dritten zur Überprüfung der Qualität zur Verfügung zu stellen
- Nur nicht-kommerziell
- Korpus und Kopien des Ursprungsmaterials sind nach Abschluss der Forschungsarbeiten zu löschen, öffentliche Zugänglichmachung zu beenden
- ABER: Korpus darf Bibliotheken und Archiven als Forschungsdaten zur Aufbewahrung übermittelt werden



UNIVERSITÄTS- UND
LANDESBIBLIOTHEK
SACHSEN - ANHALT

§60h

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) § 60h Angemessene Vergütung der gesetzlich erlaubten Nutzungen

(1) Für Nutzungen nach Maßgabe dieses Unterabschnitts hat der Urheber Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Vergütung. Vervielfältigungen sind nach den §§ 54 bis 54c zu vergüten.

(2) Folgende Nutzungen sind abweichend von Absatz 1 vergütungsfrei:

1. die öffentliche Wiedergabe für Angehörige von Bildungseinrichtungen und deren Familien nach § 60a Absatz 1 Nummer 1 und 3 sowie Absatz 2 mit Ausnahme der öffentlichen Zugänglichmachung,
2. Vervielfältigungen zum Zweck der Indexierung, Katalogisierung, Erhaltung und Restaurierung nach § 60e Absatz 1 und § 60f Absatz 1.

(3) Eine pauschale Vergütung oder eine repräsentative Stichprobe der Nutzung für die nutzungsabhängige Berechnung der angemessenen Vergütung genügt. Dies gilt nicht bei Nutzungen nach den §§ 60b und 60e Absatz 5.

(4) Der Anspruch auf angemessene Vergütung kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.

(5) Ist der Nutzer im Rahmen einer Einrichtung tätig, so ist nur sie die Vergütungsschuldnerin. Für Vervielfältigungen, die gemäß Absatz 1 Satz 2 nach den §§ 54 bis 54c abgegolten werden, sind nur diese Regelungen anzuwenden.

- Vergütungsfrei sind nur: Wiedergabe im Rahmen von universitären Veranstaltungen, sowie die Vervielfältigung zu institutionellen Zwecken
- Für andere Zwecke genügt eine pauschale Vergütung - hierfür gelten pauschale jährliche Vergütungssummen (2018: 16.650.000€) nach dem Gesamtvertrag über die Abgeltung der Ansprüche nach §27 Abs. 2 UrhG (Bibliothekstantieme)

Zusammenfassung für die Nutzung in Forschung und Lehre

- Für Angehörige von Bildungseinrichtungen, deren Familien und Dritte an der Einrichtung
- Bis zu 15% eines veröffentlichten Werkes
- Einzelne Beiträge, vergriffene Werke und Werke geringen Umfangs
- In Unterricht und Lehre
- Bis zu 75% für die eigene Forschung
- Text- und Datamining sind in vollem Umfang zulässig, wenn der darauf zugreifende Personenkreis begrenzt ist. Daten müssen nach Abschluss des Projekts gelöscht, dürfen aber archiviert werden

